

BGer 1C 606/2023 vom 11. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_606_2023

FR: TF 1C 606/2023 du 11 décembre 2023

IT: TF 1C 606/2023 del 11 dicembre 2023

Regeste

Ermächtigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 28. August 2023 erstattete A._____ beim Kantonalen Untersuchungsamt St. Gallen Strafanzeige gegen B._____, C._____, D._____ und E._____. Sie warf ihnen Veruntreuung, Betrug, Nötigung, arglistige Vermögensschädigung und Unterdrückung von Urkunden sowie Ehrverletzung vor. Das Kantonale Untersuchungsamt leitete die Strafanzeige zur Durchführung eines Ermächtigungsverfahrens an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen weiter. Mit Entscheid vom 31. Oktober 2023 verweigerte die Anklagekammer die Erteilung der Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Angezeigten. Zur Begründung führte sie namentlich aus, die von A._____ eingereichte Strafanzeige genüge den minimalen Begründungsanforderungen nicht. Angesichts der kaum nachvollziehbaren und teilweise wirren Ausführungen der Anzeigerin handle es sich letztlich um nicht fassbare Vorwürfe, die inhaltlich, örtlich und zeitlich zu wenig bestimmt seien, um einen konkreten Anfangsverdacht begründen zu können.

E. 2

Mit Eingabe vom 11. November 2023 erhebt A._____ sinngemäss Beschwerde beim Bundesgericht. Soweit die Eingabe ein zulässiges Anfechtungsobjekt betrifft, richtet sie sich gegen den Entscheid der Anklagekammer vom 31. Oktober 2023. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonaem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4). Die Beschwerdeführerin bringt zwar vor, sie akzeptiere den angefochtenen Entscheid nicht. Sie setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz indes nicht auseinander. Aus ihren Vorbringen ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern diese Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt haben soll, indem sie mit der erwähnten Begründung die Erteilung der Ermächtigung verweigert hat. Solches ergibt

sich auch nicht aus ihren Ausführungen zur angeblichen "Rechtsungültigkeit" des angefochtenen Entscheids. Insbesondere legt sie nicht dar, inwiefern dieser nicht rechtsgültig unterzeichnet sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Soweit die Beschwerdeführerin festhält, es gälten die "Allgemeinen vertraglichen Handelsbedingungen AHB/ABG" ist darauf sodann nicht weiter einzugehen, richtet sich das Verfahren vor Bundesgericht doch nach den massgebenden Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes. Auf die Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang wäre die Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann aber verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.